

EUREGIO Wirtschaftsschau Brandschutzordnung

Für die Aussteller der EUREGIO Wirtschaftsschau 2010

1. Verhalten im Brandfall

- a) Folgen Sie den Anweisungen des Teil A der Brandschutzordnung nach DIN 14096, welche an allen Ausgängen und Übergängen der Zelte angebracht ist.
- b) Melden Sie den Brand der Ausstellungsleitung Tel.: 02405/464516

2. Rauchverbot / offenes Feuer

In den Zelten ist das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer verboten.

Eine Ausnahme stellt das Festzelt (Halle 11) dar. Hier gelten folgende Auflagen:

- a) Auf allen Tischen, Stehtischen, Theken o.ä., an denen geraucht werden darf, sind ausreichend Aschenbecher zur Verfügung zu stellen.
- b) Sämtliche Abfallbehälter sind mit einem Deckel zu versehen und müssen vollständig aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.
- c) Dekoration, Vorhänge, Einrichtungsgegenstände o.ä. müssen mindestens schwerentflammbar sein (B1).

3. Verbringen von Gasflaschen

Das Verbringen von Gasflaschen für Flüssiggase, die dem Anwendungsbereich der „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF 1988) unterfallen, in die Veranstaltungsräume ist verboten, d.h. eine Lagerung ist verboten.

4. Gaskochstellen

Der Betrieb von Gasanlagen, die der Herrichtung von Speisen und Getränken dienen, wird insoweit zugelassen, als diese in Küchen aufgestellt werden, die ihrerseits vom Versammlungsraum abgeschränkt sind.

Die Abschränkungen (z.B. durch Theken und Stellwände) müssen so massiv sein oder fest mit dem Hallenboden verbunden werden, dass ein Verschieben der Abschränkung auch durch einen größeren Publikumsandrang unmöglich ist.

Die Gasflaschen für die Kochstellen sind außerhalb der Veranstaltungsräume in dafür zugelassenen Flaschenschränken entsprechend der TRF 1988 unterzubringen. Gemäß Ziffer 9.3 der TRF ist die Aufstellung der Flüssiggasflaschen von einem Sachkundigen (Mindestanforderung: abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Handwerk sowie zusätzlich fünf Jahre Berufserfahrung in eben diesem Handwerksbereich entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung) durchzuführen. In der über die Prüfung auszustellenden Bescheinigung ist durch den Sachkundigen insbesondere zu vermerken, dass die Leitungen und Anschlüsse auf Dichtigkeit und fachgemäße Verlegung geprüft wurden und ausschließlich zugelassene Flüssiggasflaschen, Flaschenschränke, Leitungen und Verbindungsstücke sowie Feuerstellen angeschlossen sind und dass die einschlägigen Betriebsvorschriften für diese Teile eingehalten werden.

Die Bescheinigung des Sachkundigen ist bei der örtlichen Überprüfung vor Eröffnung der Veranstaltung vorzulegen. (Vordrucke erhalten Sie bei der Ausstellungsleitung!)